

Merkblatt zur Wahlplakatierung anlässlich der Europawahl 2019

am 26.05.2019
NÜRNBERG

Anlässlich der Europawahl können die teilnehmenden Parteien **maximal 500 Plakatierungen** gebührenfrei auf den stadteigenen öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Stadtgebiets Nürnberg beantragen.

Mit der Aufstellung der Plakatierungen darf frühestens 43 Tage vor dem Wahltag am Samstag den **13.04.2019 um genau 08.00 Uhr** begonnen werden. Die Plakatierungen sind **bis spätestens Montag 03.06.2019 um 20.00 Uhr** zu entfernen.

Es sind folgende Auflagen und Bedingungen zur Plakatierung einzuhalten:

- Die Plakatständer bzw. Werbemaßnahmen sind so zu gestalten, dass sie nicht mit den amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können.
- Plakatständer oder die Anbringung von Plakaten mit je maximal 3 Ansichtsflächen an einer Stelle (Aufstell- oder Befestigungsort) gelten als **eine** Aufstellung.
- Die Aufstellung von Großständern für Plakate oder das Anbringen von Plakaten mit einem DIN A 0 übersteigenden Format ist nicht gestattet.
- **An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber anzubringen.** Die Aufkleber sind so anzubringen, dass sie nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden können, da ohne amtlichen Aufkleber eine unerlaubte Sondernutzung vorliegt.
- Die **Aufkleber** müssen auf der Vorderseite der Plakatierung in der rechten oberen Ecke eines der Plakate gut sichtbar angebracht werden.
- An jedem Plakatträger/Aufstellort ist ein fest verbundener **Eigentumsnachweis** (mit Namen, Adresse und Telefonnummer eines Verantwortlichen) anzubringen.
- Ein Aufstell- oder Befestigungsort darf lediglich von einer Partei oder Wählergruppe belegt werden.
- Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen bzw. zu befestigen, wobei keine Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen/Einrichtungen verursacht werden dürfen.
- **Die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer (Fahr- und Fußgängerverkehr), insbesondere vor Straßenkreuzungen, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen, darf auf keinen Fall beeinträchtigt werden.**

Insbesondere ist

- die **Gehwegfläche** selbst in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten;
 - auf Gehwegflächen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand und zum Radweg einzuhalten;
 - zu **Straßenkreuzungen/-einmündungen** ein ausreichender Abstand von mindestens 5 m zu halten;
 - in den **Mittelstreifen** darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 25 m zu den City-Light-Boards und anderen Werbeträgern der Stadtreklame eingehalten wird.
 - in **Straßenbegleitgrünflächen** einschließlich der **begrünten Mittelinseln** ein Abstand von mind. 0,50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Dabei ist **die Vegetation zu schützen und zu erhalten;**
- **Die Plakatstandorte sind zu dokumentieren und regelmäßig während der gesamten Aufstelldauer zu kontrollieren.**
 - **Beschädigte Plakatierungen** sind umgehend, einschließlich des Befestigungsmaterials (z.B. Kabelbinder und Draht) zu beseitigen. Nicht ordnungsgemäß befestigte Plakate/Plakatträger sind umgehend nachzubessern.

- Von Dritten ungenehmigt angebrachte Anschläge (z. B. Werbung) auf Plakaten oder Plakatständern sind umgehend zu entfernen.
- **Umgehend nach dem genehmigten Zeitraum** (Frist siehe Ziff. 1) sind die **Plakatierungen einschließlich des Befestigungsmaterials** (z. B. Kabelbinder, Draht u. ähnliches) **zu entfernen**, andernfalls wird durch die Stadt Nürnberg die kostenpflichtige Entfernung veranlasst.

Hinweise

- Der Antragsteller hat gem. Art. 18 Abs. 3 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen.
- Der Antragsteller hat für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Werbemaßnahme entstehen, die alleinige Haftung zu übernehmen und die Stadt Nürnberg schad- und klaglos zu halten.
- Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die vorstehenden Auflagen/Bedingungen werden die Plakatständer von der Stadt Nürnberg kostenpflichtig zu Lasten des Antragstellers entfernt.

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Behörde die erforderlichen Anordnungen erlassen bzw. den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen (Art. 18 b BayStrWG). Da die Stadt Nürnberg gehalten ist, eine zeitnahe Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zu veranlassen, werden die entgegen den Auflagen des Sondernutzungserlaubnisbescheides aufgestellten Wahlplakate durch eine beauftragte Firma entfernt.

Weitere Auskünfte erhalten sie unter der Telefonnummern 0911 / 231-7500 oder per E-Mail: veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de

Mitteilungen über nicht ordnungsgemäß aufgestellte Plakatierungen bitten wir ausschließlich schriftlich per Email unter Angabe des genauen Standortes sowie der plakatierenden Partei (möglichst mit Foto) an [veranstaltungsbüro@stadt.nuernberg.de](mailto:veranstaltungsbuero@stadt.nuernberg.de) zu richten.

Ihr Liegenschaftsamt
Dienstleistungsbüro Veranstaltungen

Nicht gestattet ist die Plakatierung:



- an Straßen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit höher als 50 km/h; es gilt die jeweilige Beschilderung vor Ort;



- sowie Haltstelleninseln der öffentlichen Verkehrsmittel;
- auf Verkehrsinseln/Fußgängerwegen



- auf Radwegen;
- die **Gehwegfläche** selbst in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten;
- auf Gehwegflächen ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand und zum Radweg einzuhalten;



- an Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr;



- um oder an historisch (in Kandelaberform) gestalteten Lichtmasten (wie z. B. in der Altstadt);



- in Grünanlagen (§ 1 der Grünanlagensatzung der Stadt Nürnberg) sowie im Straßen begleitgrün innerhalb der Bepflanzungsflächen von Sträuchern, Stauden und Blumen;



- im Bereich von Spielplätzen;



- Bäumen und in deren Baumscheiben, jedoch ist das Umstellen von Bäumen mit Dreieckständern zulässig.
- Plakatierungen dürfen nicht übereinander angebracht werden.
- Die Plakatierung, insbesondere im Luftraum ist **unzulässig**, wenn eine **Höhe von 1,60 m** bezogen auf die Oberkante des Wahlplakates einschl. des Plakatträgers überschritten wird.
- Im unmittelbarem Umfeld von Wahllokalen und in den Wahllokalen ist Wahlwerbung nicht gestattet.



Im Bereich von Baustellen, insbesondere an der derzeitigen Großbaustelle im Bahnhofsbereich ist keine Plakatierung gestattet.

Anmerkung: Bilddateien nur beispielhaft und nicht abschließend